



Grillplatzbenutzungsordnung

1. Die Grillplatzbenutzungsordnung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen sowie die Grillplatzordnung für städtische Grillplätze der Stadt Karlsruhe vom 11.05.2017 sind für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz „Lager“ aufhalten. Mit der Benutzung der Grillplätze erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Bestimmungen dieser Grillplatzbenutzungsordnungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Ihnen die Grillplatzbenutzungsordnungen nicht bekannt waren.
2. Die Benutzung des Grillplatzes „Lager“ ist grundsätzlich nur nach vorheriger Reservierung vom **01.03. bis 31.10.** gestattet.
3. Reservierungen sind nur über das Rathaus der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen unter www.egg-leo.de bzw. Tel.- Nr. 0721/ 97886-0 möglich.
3. Für die Benutzung des Grillplatzes „Lager“ wird eine Gebühr von **30,00 €** erhoben, die zur Bestätigung der Reservierung zu entrichten ist.
4. Die Stornierung einer Reservierung muss **1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
5. Die Kautions beträgt **50,00 €**. Sie wird zurückgegeben, wenn nach der Abnahme der ordnungsgemäße Zustand der gesamten Anlage festgestellt wird. Sollten jedoch irgendwelche Aufräum- und Reinigungsarbeiten erforderlich sein oder gar Beschädigungen festgestellt werden, wird die Kautions entsprechend gekürzt oder ganz einbehalten.
6. Die Benutzung des Grillplatzes ist von 09.00 Uhr **bis 23.00 Uhr gestattet**. Ab 22.00 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.
7. Der Schlüssel für die Schranke, für den Müllcontainer, den Brunnen und den Grillrost ist bis maximal 3 Tage vor dem Veranstaltungstag an der Rezeption im Rathaus der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen zu den Sprechstunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) abzuholen und am auf die Veranstaltung folgenden Werktag wieder abzugeben.
9. Die verantwortliche oder beauftragte Person ist berechtigt unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift, Telefon-, ggfs. Handynummer, den Schlüssel unter Vorlage der Reservierungsbestätigung, zu empfangen.
10. Durch den Empfang des Schlüssels wird bestätigt, diesen sorgfältig aufzubewahren, einen Verlust sofort zu melden und keinen Zweit- oder Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Es wird hiermit anerkannt, dass eine Weitergabe oder kurzfristige Überlassung des Schlüssels an Dritte bzw. Außenstehende nicht statthaft sind. Der Schlüssel darf nur zweckgebunden verwendet werden.
11. Die Benutzungsgenehmigung hat die verantwortliche oder beauftragte Person mitzuführen und auf Verlangen (Polizei, Forstbedienstete, Gemeindevollzugsbeamter) vorzuzeigen.



12. Weisungen Forstbediensteter und Gemeindebediensteter sind Folge zu leisten.
13. Der Grillplatz „Lager“ und seine Einrichtungen sind sauber zu halten.
13. Lärm ist so zu bemessen, dass andere Besucher der Anlage sowie die Anlieger nicht gestört werden. Die Benutzung von Stromaggregaten und der Betrieb von Musikanlagen sowie Live-Musik mit Verstärkeranlagen sind nicht gestattet.
14. Feuer darf nur in der dafür eingerichteten Feuerstelle gemacht werden. Das Anlegen von Grillstellen außerhalb der vorhandenen Feuerstelle sowie offene Lagerfeuer sind nicht gestattet.
15. In den Sommermonaten können bei akuter Waldbrandgefahr aufgrund von heißer und trockener Witterung das Betreiben von offenen Feuerstellen sowie das Benutzen von mitgebrachten Grillgeräten verboten werden. Die Nutzung des Platzes besteht weiterhin.
14. Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage ist verboten.
15. Abfälle wie Verpackungen, Flaschen, Kunststoffe etc. sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitzunehmen.
Der Restmüll ist in den verschnürten blauen Müllsäcken in den vorhandenen Container zu entsorgen.
Keinesfalls dürfen Abfälle im umliegenden Gelände verteilt werden.
In den Müllcontainer darf keine Asche eingefüllt werden.
16. Falls der Grillplatz „wild“ belegt ist, bitte mit dem Polizeirevier Waldstadt, Tel.- Nr. 0721/ 96718-0, Kontakt aufnehmen.
17. Das Befahren des Grillplatzes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den Parkflächen außerhalb der Grillplatzanlage geparkt werden.
19. Veranstaltungen mit Ausschank (Verkauf von Speisen und Getränken) bedürfen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz und sind zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, formlos, schriftlich, bei der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen, Ordnungsamt, zu beantragen.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich z.B. bei langanhaltender Trockenheit über die Sommermonate, bei erhöhter Waldbrandgefahr sowie bei Sturmvorhersagen. Schadensersatzansprüche bestehen ausdrücklich nicht.

Achtung: Der vorhandene Brunnen enthält kein Trinkwasser!

Unbedingt beachten:

Die Feuerstelle ist nach Beendigung der Veranstaltung bzw. vor Verlassen der Grillplatzanlage mit Wasser zu löschen. Es wird darauf hingewiesen, dass am Grillplatz „Lager“ kein Feuerlöscher vorhanden ist.

Der Brunnen ist vor Verlassen der Grillplatzanlage wieder zu verschließen.

Wir bitten Sie nochmals den Grillplatz sauber zu verlassen.

Die Natur und die nachfolgenden Gäste werden es Ihnen danken.



Sprechstunden	Gemeindeverwaltung
Mo. bis Fr.	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Telefon	0721 97886 - 0